

Stadt Osterwieck

Bekanntmachung der Stadt Osterwieck über die 2. erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Hinter dem Schützenkrüge“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 13, Flurstücke 330 sowie teilweise 3016/61 und 317/61

Der zur 2. erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Hinter dem Schützenkrüge“ für die Ortschaft Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegt gemäß § 4 a BauGB

vom 27.12.2017 bis einschließlich 10.01.2018

im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Zimmer 12 während folgender Zeiten am:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr		

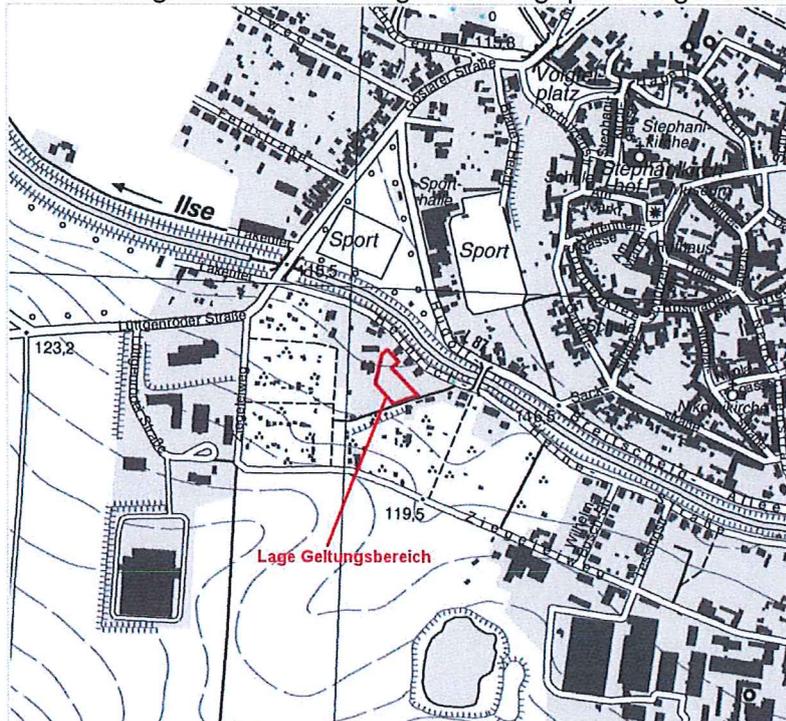
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches II, Bauen und Ordnung, Herrn Schönfeld, Tel: 039421 / 793 401, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Osterwieck, Flur 13 und umfasst die Flurstücke 330 ganz sowie 316/61 und 317/61 teilweise. Er hat eine Größe von ca. 0,2 ha (ca. 2061 m²). Die unmittelbare Umgebung ist von Wohnnutzungen geprägt.

Nordöstlich verlaufen die Heinrich-Heine-Straße und das Fließgewässer Ilse mit zugehörigen Deichanlagen sowie einer Fußgängerbrücke.

Westlich und südlich schließen teilweise brachliegende Kleingärten an.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Es wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB mitgeteilt, dass der Bebauungsplan „Hinter dem Schützenkrug“ für die Ortschaft Osterwieck als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen nach § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift im Fachbereich II, Bauen und Ordnung einreichen. Zudem können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Osterwieck, Fachbereich II, Bauen und Ordnung, Markt 11, 38835 Osterwieck), Fax (039421 / 793 721) oder E-Mail (d.schoenfeld@stadt-osterwieck.de) eingereicht werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Weiterhin ist ein Antrag nach § 47 VWGO (Antrag auf Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes über die Gültigkeit des Bebauungsplanes) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht, oder verspätet, geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Osterwieck, den 08.12.2017



Wagenführ
Bürgermeisterin

Aushangkasten: _____
zuständig: FBI-Bauern
auszuhängen vom: 12.12.17 bis: 11.01.2018
angeheftet am: 12.12.2017
abgenommen am: _____